

# RS Vwgh 1990/3/19 89/15/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1990

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §14 TP6;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 337;

## Rechtssatz

Eingaben, mit denen eine Partei von der Beh eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme zum bisherigen Verfahrensergebnis, zur Rechtsanschauung der Beh udgl Gebrauch macht und der Beh den Standpunkt der Partei zur Kenntnis bringt, unterliegen auch dann der Eingabengebühr, wenn sie keinen (weiteren) Antrag enthalten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150033.X06

## Im RIS seit

24.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.08.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)